

09.09.94**Beschluß****des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/8416 – zu dem Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 589/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Drucksache 12/8416

02.09.94

**Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem

Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)
- Drucksachen 12/6961, 12/7704, 12/8288 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Gerhard Bökel

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 beschlossene Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG) wird wie folgt geändert:

Zu § 6 Abs. 2

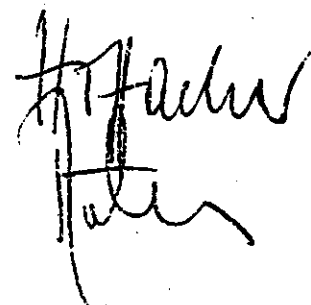
In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort "Bundeskriminalamt" ein Komma und die Worte "das örtlich zuständige Landeskriminalamt" eingefügt.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter



23.09.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. September 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.